

TTDSG

Das neue Telekommunikations- Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Handreichung für die Praxis

Dr. Grace Nacimiento
Rechtsanwältin, Partnerin
g.nacimiento@gvw.com
T +49 211 56615-192

Gudrun Hausner
Rechtsanwältin, Partnerin
g.hausner@gvw.com
T +49 89 689077-214

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Relevante Rechtsquellen	3
1. Hintergrund.....	4
2. Gesamtkontext / Übersicht datenschutzrechtlicher Regelungen	5
3. Sachlicher Anwendungsbereich und Systematik.....	6
4. Räumlicher Anwendungsbereich.....	7
5. Adressaten.....	8
5.1. Allgemein.....	8
5.2. Adressatenkreis Telekommunikation.....	8
a. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses Verpflichtete	8
b. Adressaten der Regelungen zur Verarbeitung von Daten.....	9
c. Weitere Konkretisierung von Adressaten	10
5.3. Adressatenkreis Telemedien.....	10
5.4. „Mitwirkende“ und „geschäftsmäßige“ Erbringer	11
a. „Mitwirkende“	11
b. „Geschäftsmäßige“ Erbringer von Diensten	12
5.5. Adressaten / Endeinrichtungen	13
6. Was bleibt erhalten?	14
6.1. Telekommunikation.....	14
6.2. Telemedien	14
7. Neuerungen	15
7.1. Klarstellende Regelung der Rechte des Erben des Endnutzers	15
7.2. Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen	15
7.3. Dienste zur Einwilligungsverwaltung - PIMS.....	17
7.4. Zuständigkeiten	18
7.5. Bußgelder	18

Relevante Rechtsquellen

- Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Umsetzungsfrist 21. Dezember 2020)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts* (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 – „TKMoG“
- Telekommunikationsgesetz (Art. 1 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), in Kraft ab dem 01. Dezember 2021 – „TKG“
- Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021, in Kraft ab dem 01. Dezember 2021 – „TTDSG“
- Telemediengesetz vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 – „TMG“
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – „DSGVO“
- Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) – „ePrivacy-Richtlinie“

1. Hintergrund

Der Datenschutz im Kommunikationssektor beruht auf verschiedenen nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen. Die Einführung des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) vom 23. Juni 2021 soll betroffenen Unternehmen und Verbrauchern Klarheit zu den geltenden Pflichten und Rechten verschaffen.

„Gesetzliche Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich [...]. Das derzeitige Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und elektronische Kommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern dieser Dienste und bei den Aufsichtsbehörden“ (BT-Drs. 19/27441, S. 30).

Das Gesetzgebungsverfahren zum TTDSG lief grundsätzlich parallel zum Gesetzgebungsverfahren für das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG). Im Herbst 2020 wurde ein erster Referentenentwurf des TTDSG veröffentlicht. Im März 2021 folgte der Regierungsentwurf, der erhebliche Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Entwurf aufwies und bereits erkennen ließ, dass die angestrebte Rechtsklarheit im Nebeneinander der verschiedenen Rechtsquellen zum Datenschutz in der Kommunikationsbranche noch auf sich warten lassen könnte. Erneute Änderungen wurden im Mai 2021 durch den Ausschuss für Wirtschaft und Energie eingebracht, bis das TTDSG schließlich am 23. Juni 2021 zeitgleich mit dem TKMoG verabschiedet wurde.

Parallele Gesetzesänderungen in den vorhergehenden Fassungen des TMG und des TKG, bedingt teils durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an die Ausgestaltung der Normen zur Bestandsdatenauskunft, teils durch Rechtsprechung des EuGH zur Einordnung von Over the top (OTT)-Diensten außerhalb des telekommunikationsrechtlichen Rahmens, trugen zur Unübersichtlichkeit der Gesetzgebungsverfahren rund um den Datenschutz bei.

Am Ende steht nun ein Gesetz, das sich bei näherer Betrachtung als Regelung außerordentlich heterogener Themen nicht nur des Datenschutzes erweist, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Telekommunikation und für Telemedien getrennt regelt und auch weiterhin Abgrenzungsfragen im Nebeneinander verschiedener Rechtsquellen aufwirft.